

**Beschlussvorlage**  
**für die 42. Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2023**

**TOP 11: Beschluss über die Ablehnung des Antrages zur Streichung der Formulierung zur abgestuften Chancengleichheit in der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten**

**Beschluss Nr. BV 250923/04**

öffentlich  nichtöffentlich


Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat	26.06.2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 25.09.2023 den Antrag der Fraktion Neue Liste Jahnsdorf auf Streichung der Formulierung zur abgestuften Chancengleichheit der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten abzulehnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister		davon anwesend: + Bürgermeister		davon befangen:	
<b>Einstimmig</b>	<b>Mit Stimmenmehrheit</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<input type="checkbox"/> Lt. <input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss- weichender
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag Beschluss

  
 \_\_\_\_\_  
 Spindler  
 Bürgermeister

**Begründung:**

Seit November 2012 gilt in der Gemeinde Jahnsdorf eine Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten. Diese Richtlinie gilt für alle Werbeplakate im Rahmen einer Sondernutzung und hat sich in der Anwendung auch bewährt. Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. befasste sich zuletzt am 26.06.2023 mit der Richtlinie und beschloss die Streichung der Regelung zur Kennzeichnung der Plakate (ehemals Nr. 6 der Richtlinie).

Im Laufe der Sitzung wurde seitens der Fraktion Neue Liste Jahnsdorf der Antrag gestellt, Satz 2 der Nr. 7 ebenfalls zu streichen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die aktuelle Verteilung der Standortzahl für Wahlplakate als ungerecht empfunden wird. Jede Partei oder Gruppierung sollte die gleichen Chancen haben und gleich viele Plakate aufhängen dürfen.

Die in der Richtlinie aufgenommene Regelung beruht auf der sogenannten abgestuften Chancengleichheit. Die Anwendung dieses Prinzips geht auf § 5 des Parteiengesetzes (PartG) zurück. Dort heißt es in Satz 2, dass der Umfang der Gewährung nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden kann.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig, die Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen ungleich zu behandeln. Andernfalls entstehe für den Wähler ein verfälschender Eindruck über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien, wenn staatliche Träger sämtliche Parteien, ungeachtet ihres tatsächlichen Gewichts, formal gleichbehandeln würden. Als Differenzierungskriterium nennt § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG explizit die Bedeutung der Parteien. Die Bedeutung bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Die Abstufung nach der Bedeutung der Parteien ist jedoch nur in engen Grenzen zulässig. Wirksame Wahlwerbung muss für alle kandidierenden Parteien möglich sein und das bestehende Stärkeverhältnis der Parteien darf nicht bestätigt und verfestigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht leitet hieraus in einer grundlegenden Entscheidung konkrete Vorgaben für die Verteilung ab. So sei es geboten, jeder Partei, die Stellplätze für Wahlplakate beansprucht, mindestens fünf Prozent der bereitgestellten Plätze zur Verfügung zu stellen.

Für die Gemeinde Jahnsdorf bedeutet dies, dass ausgehend von 350 Standorten multipliziert mit der maximalen Anzahl von drei Werbemaßnahmen pro Standort, insgesamt 1.050 Standorte die Basis für die Berechnungen bilden. Bei Berücksichtigung der 5 Prozent-Regel sind demnach jeder Partei mindestens 53 Standorte zur Verfügung zu stellen. Erfahrungsgemäß war dies insbesondere für kleinere Parteien in der Vergangenheit stets ausreichend. Da sich die abgestufte Chancengleichheit letztlich aus höchstrichterlicher Rechtsprechung ableitet und zudem in der praktischen Anwendung in der Gemeinde Jahnsdorf noch nie ein Problem dargestellt hat, ist der Antrag der Fraktion Neue Liste Jahnsdorf auf Streichung dieser Regelung abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine       ja

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen